



Immatrikulationsatzung

Gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 66 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 7.11.2007 (GBl. Seite 505ff) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 5. Juli 2006 die folgende Immatrikulationsatzung beschlossen und am 11. Mai 2008, 11. November 2009, 17. November 2010, 20. Juli 2011, 23. Mai 2012, 14. November 2012, 3. Juli 2013, 26. März 2014 und 8. Juli 2015 geändert.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Zulassungstermine und Anwendungsbereich
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Aufnahmeprüfung

- § 6 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu den grundständigen Studiengängen
- § 7 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu Masterstudiengängen
- § 8 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zum postgradualen Studiengang Konzertexamen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der Aufnahmeprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassungspunktzahl
- § 15 Zuteilung freier Studienplätze
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 18 Bescheid über die Aufnahmeprüfung, Zulassungsbescheid
- § 19 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. Immatrikulation

- § 20 Immatrikulation

IV. Beurlaubung und Studienbefreiung

§ 21 Beurlaubung

§ 22 Studienbefreiung

V. Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

VI. Jungstudenten

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Weitere Pflichten der Studierenden

§ 26 Gebühren

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Immatrikulationssatzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung, der Zulassung, der Immatrikulation, der Beurlaubung und der Exmatrikulation an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart.

§ 2 Zulassungstermine und Anwendungsbereich

- (1) Eine Zulassung zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Jahres möglich. Ausgenommen davon sind im Bachelor Musik die Hauptfächer Jazz/Pop und Elementare Musikpädagogik, die Bachelor-Studiengänge Figurentheater, Schauspiel sowie Sprechkunst und Sprecherziehung sowie die Master-Studiengänge Mediensprechen, Rhetorik und Sprechkunst, in welchen einmal jährlich zum Wintersemester zugelassen wird. Der Rektor kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung verfügen.
- (2) Ein Zulassungsverfahren findet statt
- a) für ein grundständiges Studium¹
 - b) für ein Master-Studium
 - c) für postgraduale Studiengänge
 - d) für ein Zweitstudium²
 - e) bei einem Wechsel im Hauptfach
 - f) bei einem Studiengangswechsel
 - g) bei einem Hochschulwechsel
 - h) für einen zusätzlichen Studiengang³
 - i) für ein zusätzliches Hauptfach⁴
 - j) für Jungstudenten
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Zulassung von Gasthörern und Kontaktstudenten. Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung; Doktoranden können nach § 7 Abs. 5 der Promotionsordnung immatrikuliert werden.

¹ Eine Übersicht über die Studienschwerpunkte im Rahmen des Bachelor Musik sind unter www.mh-stuttgart.de zu finden.

² Ein Zweitstudium ist ein weiteres grundständiges Studium nach einem abgeschlossenen Studium. Eine Zulassung ist nicht

² Ein Zweitstudium ist ein weiteres grundständiges Studium nach einem abgeschlossenen Studium. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt, in dem bereits ein Abschluss erworben wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

³ Ein zusätzlicher Studiengang ist ein zweiter, paralleler Studiengang.

⁴ Ein zusätzliches Hauptfach ist ein zweites, zusätzliches Hauptfach, das nicht ohne ein erstes Hauptfach studiert werden kann.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:
- Die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 4 der Immatrikulationssatzung).
 - Den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (siehe §§ 58 ff LHG).
 - Das Bestehen der Aufnahmeprüfung (§§ 6 bis 19 der Immatrikulationssatzung).
- (2) Zur Aufnahmeprüfung für den Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik können nur Bewerber zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Aufnahmeprüfung für den Studiengang Bachelor Musik können nur Bewerber zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zum Studiengang Bühnenexamen können nur Bewerber zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 30. Lebensjahr (Damen) bzw. 32. Lebensjahr (Herren) noch nicht vollendet haben.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 15. April (Ausschlussfrist), Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfrist), Anträge für den Studiengang Bachelor Schauspiel auf Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. November des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet der Rektor.
- (2) Für den Antrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag auf eine erstmalige Zulassung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sind beizufügen:
- Ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck.
 - Bei Bewerbungen aus dem Inland ein adressierter Rückumschlag DIN A5 sowie ein adressierter Rückumschlag DIN A6.
 - Ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung sowie drei Passbildern.
 - Ein Einzahlungsnachweis über eine Bearbeitungsgebühr von 30.- €.
 - Eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abiturzeugnis).
 - Von Bewerbern*, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen, eine Erklärung, dass sie gem. § 58 Abs.7 LHG an der Begabtenprüfung zur Zulassung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart teilzunehmen beabsichtigen.
 - Eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin der Bewerber bereits an einem Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart teilgenommen hat.

* Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur der Genus maskulinum verwendet. Unabhängig davon beziehen sie sich jedoch immer auf Frauen und Männer gleichermaßen.

- Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist.
 - Bei Bewerbern für die Studiengänge Schauspiel und Bachelor Figurentheater ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für das entsprechende Studium hervorgeht.
 - Bei Bewerbern für den Studiengang Bachelor Sprechkunst und Sprecherziehung ein Attest eines HNO-Facharztes, aus dem hervorgeht, dass keine Stimm- und Sprechstörungen vorliegen.
 - Bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Studierende, die eine Zulassung nach § 2 Abs. 2 Buchstaben (e), (f), (h) oder (i) anstreben, haben neben einem entsprechenden fristgerechten Antrag lediglich eine kurze Begründung sowie eine Schilderung ihrer bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung vorzulegen.
- (4) Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beifügen.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge können zurückgewiesen werden. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für ein Bachelor-Studium bewerben, haben gemäß § 60 Abs. 3 Ziffer 1 LHG Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von B 2 nachzuweisen (in Form von Zeugnissen und Bescheinigungen von Sprachschulen); Regelungen für bestimmte Master-Studiengänge sind in der jeweiligen Aufnahmeprüfung festgelegt. Im Aufnahmeverfahren Master kann eine weitere Überprüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums erfolgen, das den Erfordernissen des jeweiligen Fachs angemessen ist.
- (2) Bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass der Bewerber innerhalb eines halben Jahres die Sprachkenntnisse erwirbt und durch eine Prüfung nachweist. Bei Nichtbestehen der Prüfung erlischt die Zulassung.

II. Aufnahmeprüfung

§ 6 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu den grundständigen Studiengängen

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
einer Prüfung im Hauptfach
einer allgemeinen Prüfung und

ggf. weiteren Prüfungsteilen sowie einer Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung für Bewerber, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen
Zur Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung können Bewerber nur zugelassen werden, wenn sie in der Prüfung im Hauptfach mindestens 18 Punkte erreicht haben.

Die von den Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (3) Die Aufnahmeprüfungen zu den Studiengängen Bachelor Schauspiel und Bachelor Figurentheater sowie zu den Master-Studiengängen und zum postgradualen Studiengang Konzertexamen weichen von diesem Schema ab. Die dort von den Bewerbern zu erbringenden Leistungen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage.

§ 7 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu den Master-Studiengängen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auch dann möglich, wenn Teile der Abschlussprüfung des vorausgegangenen grundständigen Studiums aus terminlichen Gründen noch nicht absolviert werden konnten. Eine Zulassung kann erst erfolgen, wenn das vorausgegangene Studium abgeschlossen ist.
- (2) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er auf Grund weiterer Förderung hervorragende Leistungen erbringen wird. Die Aufnahmeprüfung findet im Hauptfach statt. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert.
- (3) Bei Bewerbern der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die sich um einen Studienplatz in einem Master-Studiengang bemühen, kann auf Antrag die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang als Aufnahmeprüfung für den Master-Studiengang gewertet werden. Die Punktzahl für die Aufnahmeprüfung ist auf dem Protokoll der Bachelor-Prüfung gesondert zu vermerken.
- (4) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 8 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfung zum postgradualen Studiengang Konzertexamen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Konzertexamen ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit überdurchschnittlichem Ergebnis eines Master-Studiengangs, des Diplom-Studiengangs „Künstlerische Ausbildung“ oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist

auch dann möglich, wenn Teile der Abschlussprüfung des vorausgegangenen grundständigen Studiums aus terminlichen Gründen noch nicht absolviert werden konnten. Eine Zulassung kann erst erfolgen, wenn das vorausgegangene Studium abgeschlossen ist.

- (2) In der Aufnahmeprüfung für einen postgradualen Studiengang soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird. Die Prüfung findet im Hauptfach statt.
- (3) Bewerbern der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die sich um einen Studienplatz im postgradualen Studiengang Konzertexamen bemühen, wird eine vor nicht mehr als einem halben Jahr abgelegte Abschlussprüfung in einem Studiengang nach § 3 der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Konzertexamen als Aufnahmeprüfung angerechnet.

Diese Regelung gilt nicht:

- a) Wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt.
- b) Wenn sich neben internen auch externe Bewerber um einen Studienplatz bemühen.

- (4) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Lehre zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und lädt zur Aufnahmeprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er kann die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 auf das Prüfungsamt und nach Satz 3 auf den für die Lehre zuständigen Prorektor übertragen.

§ 10 Prüfungskommissionen

- (1) Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen erfolgt durch Prüfungskommissionen, die vom Rektor eingesetzt werden. Jede Prüfungskommission besteht aus dem Rektor oder einem von ihm mündlich oder schriftlich benannten Stellvertreter in der Regel aus dem Kreis der Professoren als Vorsitzendem sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrern. Bei der Aufnahmeprüfung zum Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik kann der Vorsitz von einem festangestellten Vertreter des Akademischen Mittelbaus übernommen werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Füh-

zung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (2) Zur Aufnahmeprüfung der grundständigen Studiengänge kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt eine Prüfungskommission eingesetzt werden als auch für mehrere Prüfungsteile eine gemeinsame Prüfungskommission.
- (3) Wurden zur Aufnahmeprüfung für den Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik gemäß Absatz 2 zwei oder mehrere getrennte Prüfungskommissionen für die verschiedenen Teile einer Prüfung eingerichtet, so benennt der Rektor mündlich oder schriftlich für diese Prüfungskommissionen einen gemeinsamen Vorsitzenden. Wurde zur Aufnahmeprüfung für den Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik gemäß Absatz 2 eine gemeinsame Prüfungskommission für mehrere Prüfungsteile eingerichtet, so besteht diese aus dem Rektor oder einem von ihm mündlich oder schriftlich benannten Stellvertreter als Vorsitzendem sowie im Fall von Instrumental- und Gesangsprüfungen je zwei Vertretern der jeweiligen Fakultät und im Fall von anderen Prüfungsteilen je einem Vertreter der jeweiligen Fakultät. Die schriftlichen Prüfungen werden von zwei Hochschullehrern bewertet.

§ 11 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen Teilen der Aufnahmeprüfung befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der für die Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen soweit anerkannt werden können, dass ein weiteres Studium für die angestrebte Abschlussprüfung nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfung

- (1) Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die Prüfungskommission kann den Vortrag eines Werkes unterbrechen und vorzeitig beenden.
- (2) Über die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag und Ort der Prüfung.
 - Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.
 - Den Namen des Bewerbers sowie den gewählten Studiengang.
 - Inhalte und Dauer der Prüfung.
 - Die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 13 dieser Satzung.
 - Besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
- (3) Den Bewerbern wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in

die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet bei Anwesenheit eines dafür zuständigen Bediensteten der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- i. 19 – 24 Punkte = eine sehr gute Leistung
- ii. 13 – 18 Punkte = eine gute Leistung
- iii. 7 – 12 Punkte = eine Leistung mit Mängeln
- iv. 0 – 6 Punkte = eine überwiegend mangelhafte Leistung

Für jeden Prüfungsteil wird eine Punktzahl festgesetzt; die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktbewertungen berechnet. Dabei wird bis x,4 abgerundet und ab x,5 aufgerundet.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in allen Prüfungsteilen mindestens als „gut“ (13 Punkte) bewertet worden ist.

(4) Im Studiengang Bachelor Musik ist die Aufnahmeprüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Prüfung“ (vgl. § 6 Abs. 2) bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl der geprüften Fächer mindestens 13,0 beträgt. In denjenigen Fächern der Allgemeinen Prüfung, in denen die Punktzahl 13 nicht erreicht wurde, ist im Falle einer Zulassung bis zum Ende des ersten Studiensemesters eine Nachprüfung zu absolvieren. Wird diese Prüfung nicht bestanden, erlischt die Zulassung. In Ausnahmefällen kann der Rektor eine Wiederholung der Nachprüfung genehmigen.

§ 14 Zulassungspunktzahl

(1) Der vom Bewerber in der Aufnahmeprüfung erreichte Grad der künstlerischen Eignung nach § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Sie wird von der Prüfungskommission vergeben.

(2) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus einer Hauptfachprüfung, einer allgemeinen Prüfung und der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung bestehen, gilt die erreichte Punktzahl im Hauptfach als Zulassungspunktzahl.

(3) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus einer Hauptfachprüfung, der allgemeinen Prüfung und ggf. weiteren Prüfungsteilen bestehen, wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl in der Hauptfachprüfung und jeweils der einfachen Zählung der durchschnittlichen Punktzahl aller

allgemeinen Prüfungsteile und aller weiteren Prüfungsteile. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik wird das Ergebnis desjenigen Prüfungsteils doppelt gewertet, in welchem der Bewerber die höchste Einzelpunktzahl erreicht hat. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik B werden das Fach Orgel dreifach und die Fächer Klavier, Gesang, Musiktheorie/Hörerziehung und Chorleitung jeweils einfach gewertet. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Sprechkunst / Sprecherziehung wird die Prüfung im Hauptfach doppelt und die Allgemeine Prüfung einfach gewertet.

- (4) Bei der Aufnahmeprüfung für einen postgradualen Studiengang ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl (§ 13 Abs. 2) die Zulassungspunktzahl.
- (5) Bei Bewerbern, die sich durch hervorragende Leistungen (mindestens 23 Punkte) im Hauptfach ausgezeichnet haben, die aber die Allgemeine Prüfung oder die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung nicht bestanden haben, kann eine außerordentliche Wiederholung der Allgemeinen Prüfung bzw. der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung beantragt werden. Der Antrag kann nur von der betreffenden Hauptfach-Kommission an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden, der umgehend entscheidet. Diese Wiederholung findet in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Folgesemesters statt und ist in jenen Fächern zu absolvieren, bei denen in der Aufnahmeprüfung die Punktzahl 13 nicht erreicht wurde. Eine Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn die Allgemeine Prüfung bzw. die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung in der Wiederholung bestanden wurde.

Im Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik und in wissenschaftlichen Studiengängen findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der künstlerischen Eignung (§ 10 Hochschulzulassungsgesetz) sowie nach der Höhe der vom Bewerber erreichten Zulassungspunktzahl. Sofern mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden haben als es im Studiengang und –fach Studienplätze gibt, kann der Rektor einen Studienanfänger einem Bewerber um ein Drittstudium vorziehen.
- (3) Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl entscheidet das Los. Abweichend davon entscheidet im Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik bei Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Bewertung im Hauptinstrument. Ist auch diese gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet der Rektor nach Beratung des

Rektorats. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bzw. Hauptinstrument (Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik) nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber auf Grund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann er sich einmal erneut zum Aufnahmeverfahren melden. Es ist dabei möglich, durch eine erneute Teilnahme an der Aufnahmeprüfung das vormalige Ergebnis zu verbessern oder auf eine weitere Aufnahmeprüfung zu verzichten; in letztgenanntem Falle zählt die zuletzt erreichte Zulassungspunktzahl bei der Zuteilung eines Studienplatzes nach § 15. Die Übertragung einer Punktzahl im Aufnahmeverfahren ist maximal für ein Semester möglich bzw. für ein Jahr in denjenigen Studiengängen, in denen es nur einmal jährlich ein Aufnahmeverfahren gibt.

§ 17 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann – außer im Studiengang Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik - auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein Bewerber muss durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 18 Bescheid über die Aufnahmeprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Der Rektor teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber ferner einen Bescheid des Rektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Zugelassene Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Semester immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 - sich nicht im mitgeteilten Zeitraum für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

III. Immatrikulation

§ 20 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Sofern der Bewerber in Fällen des § 2 Abs. 2 bereits Student der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart ist, bedarf es keiner Immatrikulation.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Winter- oder Sommersemester. Die Immatrikulation für die Bachelor-Studiengänge Schauspiel, Sprechkunst und Sprecherziehung sowie Figurentheater ist nur zum Wintersemester möglich. Dabei ist die im Zulassungsbescheid mitgeteilte Immatrikulationsfrist einzuhalten. Es sind ein amtlicher Lichtbildausweis, die Bescheinigung einer Krankenversicherung sowie die Einzahlungsbelege des Studentenwerksbeitrages, der Einschreibgebühr und der Studiengebühr vorzulegen. Ausländische Studienbewerber müssen ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
- (3) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
- (4) Studierende der Universitäten Stuttgart, Hohenheim, Heidelberg und Tübingen, die an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart Leistungsnachweise in Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Erziehungswissenschaft oder Module Personale Kompetenz erwerben wollen oder die an der Universität Stuttgart Informatik studieren und gleichzeitig an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart das Nebenfach Musiktheorie belegen, können als Nebenhörer immatrikuliert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn ein Kooperationsvertrag mit einer Hochschule besteht) können auch Studierende anderer Studienrichtungen als Nebenhörer immatrikuliert werden.
- (5) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studenten vollzogen. Sie wird dem Studenten durch Aushändigung des Studentenausweises und des Studienbuches bekannt gegeben.
- (6) Mit der Zahlung der Studiengebühr wird die Immatrikulation um jeweils ein Semester verlängert.

IV. Beurlaubung und Studienbefreiung

§ 21 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung wird durch § 61 LHG geregelt. Beurlaubungsgründe sind:
 1. Studium oder Praktikum an einer ausländischen Hochschule oder Tätigkeit im Ausland.
 2. Verhinderung des Besuchs von Lehrveranstaltungen oder der Erbringung von Studienleistungen durch Krankheit.
 3. Eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule, sofern diese nicht in der vorlesungsfreien Zeit geleistet werden kann.
 4. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst.
 5. Pflege oder Versorgung eines in erster Linie Verwandten oder Ehegatten oder in erster Linie Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist.
 6. Eine bevorstehende Niederkunft und die anschließende Pflege des Kindes machen den Besuch von Lehrveranstaltungen unmöglich.
 7. Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
 8. Sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt) einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für die Lehre.
- (3) Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so soll der Urlaubsantrag spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters gestellt werden. In anderen Beurlaubungsfällen ist eine besondere Frist nicht einzuhalten, eine rückwirkende Beurlaubung ist jedoch ausgeschlossen.
- (4) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Der Bescheid soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.
- (5) Die Beurlaubung erlischt, wenn der Studierende während der Beurlaubung sein Studium wieder aufnimmt.

§ 22 Studienbefreiung

- (1) Studenten, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus Gründen des § 61 LHG am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
- (2) Der Antrag auf Studienbefreiung ist bei der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt) einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für die Lehre.
- (3) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

V. Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 LHG genannten Gründen auf Antrag des Studenten oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.
- (2) Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Exmatrikulation erlöschen alle Rechte und Pflichten des Studenten im Rechtsverhältnis zur Hochschule.

VI. Jungstudenten

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen, können bis zur Aufnahme ihres regulären Studiums als Jungstudenten aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen.
- (2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung im Hauptfach und einer besonderen Prüfung der allgemeinen Musikalität über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (4) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Hochschule dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Weitere Pflichten der Studierenden

- (1) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.
- (2) Das Studienbuch ist genau zu führen.

§ 26 Gebühren

- (1) Für die Verfahren dieser Satzung erhebt die Hochschule Gebühren gem. der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung - GebVO) sowie von Studiengebühren (Satzung über die Erhebung von Studiengebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart vom 26.10.2006).
- (2) Die Hochschule verweist auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 8. Mai 2008 ungültig.

Stuttgart, den 12. November 2009
zuletzt geändert am 8. Juli 2015

Dr. Regula Rapp, Rektorin

Anlage: Anforderungen in den einzelnen Fächern